Der Rahmen-Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt

Für die Hilfen für Menschen mit Behinderungen

nach Paragraf 131 Absatz 1 vom Sozial-Gesetz-Buch Nummer 9



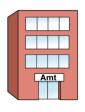




Hier werden schwere Wörter kurz erklärt.

Im Heft werden die schweren Wörter genau erklärt.

Träger der Eingliederungs-Hilfe





Der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** ist

ein Amt vom Land Sachsen-Anhalt.

Das Amt heißt: Sozial-Agentur.

Das Amt gibt das Geld für die Hilfen für Menschen mit Behinderungen.

Leistungs-Erbringer



Ein Leistungs-Erbringer ist

zum Beispiel ein Verein.

Er hilft den Menschen mit Behinderungen.

Vom **Träger der Eingliederungs-Hilfe** bekommt der Verein das Geld für die Hilfe.

Leistungs-Vereinbarung



Die **Leistungs-Vereinbarung** ist ein Vertrag. Im Vertrag sind die Hilfen für Menschen mit Behinderungen aufgeschrieben.

Vergütungs-Vereinbarung



Die Vergütungs-Vereinbarung ist ein Vertrag.

Im Vertrag ist aufgeschrieben,

was die Hilfen für

Menschen mit Behinderungen kosten.

Hilfe-Bedarfs-Gruppen



Manche Menschen mit Behinderungen brauchen wenig Hilfe.

Und andere brauchen viel Hilfe oder Pflege.

Alle Hilfen kosten Geld.

Das Geld muss richtig ausgerechnet werden.

Dafür werden die Menschen mit ähnlichen Hilfen

in Gruppen aufgeteilt.

Die Gruppen heißen: Hilfe-Bedarfs-Gruppen.

Gesamt-Plan



Die Hilfen für Menschen mit Behinderungen muss man gut planen.

Der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** macht den **Gesamt-Plan** für die Hilfen.

Er macht ihn gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung.

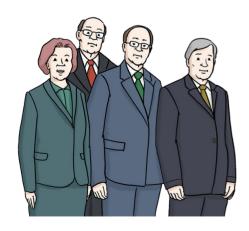
Förder-Plan



Der **Leistungs-Erbringer** macht den **Förder-Plan** für die Hilfen.

Er macht ihn gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung.

GK 131



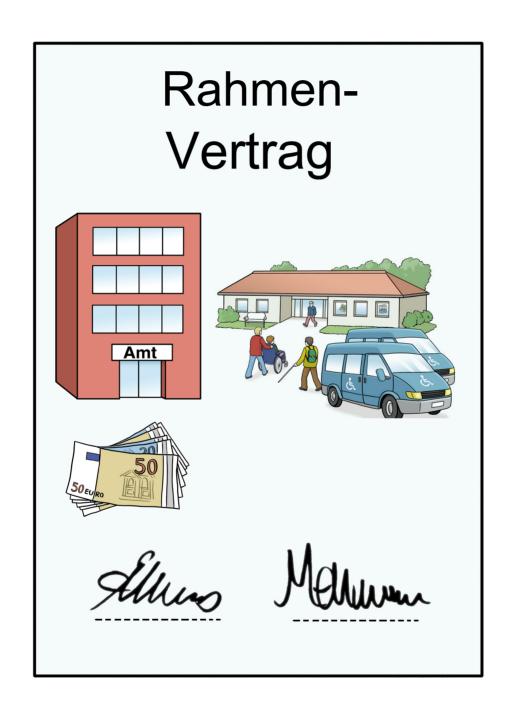
Die Fachleute vom **Rahmen-Vertrag** haben eine Arbeits-Gruppe.

Die Arbeits-Gruppe hat den Namen: GK 131.

Die Fachleute möchten,

dass der **Rahmen-Vertrag** im Land Sachsen-Anhalt gut klappt.

Sie schreiben auch viele Regeln für den Rahmen-Vertrag.



Einleitung

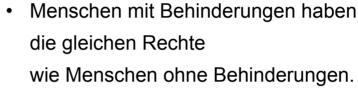


In Deutschland gibt es ein neues Gesetz.

Das Gesetz heißt: **Bundes-Teilhabe-Gesetz**.

Durch das Gesetz ändert sich viel für Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel:



- Menschen mit Behinderungen sollen ohne Hindernisse leben können.
- Menschen mit Behinderungen sollen selbst-bestimmt leben können.





Das Bundes-Teilhabe-Gesetz soll in

Sachsen-Anhalt gut gelingen.

Die Hindernisse für Menschen mit Behinderungen sollen weniger werden.

Und sie sollen besser am Leben teilhaben können.



Darum hat das Land Sachsen-Anhalt einen neuen **Rahmen-Vertrag** gemacht.



Der Rahmen-Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt

Das Land Sachen-Anhalt hat nun einen neuen **Rahmen-Vertrag**.
Im **Rahmen-Vertrag** sind viele Regeln aufgeschrieben.

Die Regeln sind wichtig. Sie sind für die Hilfen für Menschen mit Behinderungen.



Die Hilfen für Menschen mit Behinderungen sollen besser werden.

Und Menschen mit Behinderungen sollen selbst-bestimmt leben können.

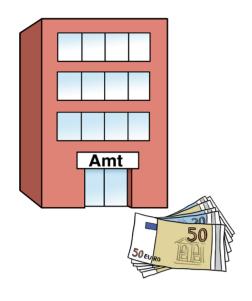


Der **Rahmen-Vertrag** ist in schwerer Sprache geschrieben.



In dem Heft lesen Sie den Rahmen-Vertrag in Leichter Sprache.

Wer hat den Rahmen-Vertrag gemacht?



Den Rahmen-Vertrag haben viele Fachleute gemacht.

Manche Fachleute arbeiten in einem Amt vom Land Sachsen-Anhalt.

Das Amt heißt: Sozial-Agentur.

Das Amt gibt das Geld für die Hilfen für Menschen mit Behinderungen.

Das Amt ist der Träger der Eingliederungs-Hilfe.



Die anderen Fachleute arbeiten in Vereinen zusammen.
Und sie helfen den Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel:

- Beim Wohnen
- Bei der Arbeit
- · Oder in der Freizeit

Sie sind die **Vereinigungen** der **Leistungs-Erbringer**.

Diese **Vereinigungen** von den Vereinen haben den **Rahmen-Vertrag** mit dem **Träger der Eingliederungs-Hilfe** gemacht:



- AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Caritasverband f
 ür das Bistum Magdeburg e.V.
- Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband –
 Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
 Sachsen-Anhalt e.V.



- Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.
- Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und
 Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.
- Bundesverband privater Anbieter
 sozialer Dienste e.V.
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.



Für wen ist der Rahmen-Vertrag gut?

Im **Rahmen-Vertrag** sind wichtige Regeln aufgeschrieben.

Denn der **Leistungs-Erbringer** soll gute Arbeit machen können.

Damit Menschen mit Behinderungen gute Hilfen bekommen.

Denn sie sollen selbst-bestimmt und ohne Hindernisse leben können.



Die Hilfen sind für Menschen mit Behinderungen. Zum Beispiel für Menschen:

- Mit einer geistigen Behinderung
- Mit einer seelischen Behinderung
- · Mit einer körperlichen Behinderung



Die Hilfen sind in einem Gesetz aufgeschrieben.

Das Gesetz heißt: Sozial-Gesetz-Buch Nummer 9.

In dem Gesetz sind alle Hilfen für Menschen mit
Behinderungen aufgeschrieben.

Zum Beispiel auch die: Eingliederungs-Hilfe.

Was ist das Ziel vom Rahmen-Vertrag?



Menschen mit Behinderungen sollen selbst-bestimmt leben können.

Es ist egal, welche Behinderungen die Menschen haben.

Und wie schwer die Behinderungen der Menschen sind.



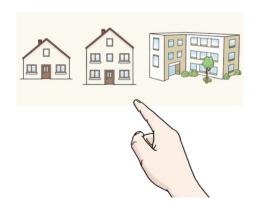
Die Menschen mit Behinderungen sollen lernen:

- So kann ich mir selbst helfen.
- · Oder so kann ich selbst-ständig leben.

Das müssen viele Menschen mit Behinderungen noch lernen.

Dafür brauchen sie Hilfe.

Und sie brauchen dafür Mut.



Die Hilfen sollen für Menschen mit Behinderungen gut erreichbar sein.

Die Hilfen sollen zum Beispiel:

- Im Wohn-Ort sein
- Oder in der Nähe vom Wohn-Ort sein
- Und es soll wenig Hindernisse geben.



Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Hilfen

Es gibt viele verschiedene Behinderungen.

Darum brauchen Menschen mit Behinderungen verschiedene Hilfen.

Der Träger der Eingliederungs-Hilfe überprüft:

- Welche Behinderung hat der Mensch?
- Welche Hilfen braucht der Mensch mit Behinderung?
- · Wo lebt der Mensch mit Behinderung?
- Wie kann der Mensch mit Behinderung sich selbst helfen?



Menschen mit Behinderungen sollen immer wählen können:

- Welche Hilfen m\u00f6chten sie?
- Wer soll ihnen helfen?
- Wo möchten sie die Hilfen bekommen?



Menschen mit Behinderungen sollen auch:

- Viele verschiedene Hilfen bekommen
- Ihre Hilfen schnell bekommen
- Und ihre Hilfen gut erreichen können.



Der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** und der **Leistungs-Erbringer** möchten den Menschen mit Behinderungen gute Hilfen geben.

Denn Menschen mit Behinderungen sollen immer:

- Die richtigen Hilfen bekommen
- Selbst-bestimmt leben
- Und ohne Hindernisse leben können.



Die Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind sehr unterschiedlich.

Manche Menschen brauchen wenig Hilfe.

Manche Menschen brauchen viel Hilfe.

Und manche Menschen brauchen besondere Hilfe.

Der **Leistungs-Erbringe**r soll immer die richtige Hilfen geben.



Der Träger der Eingliederungs-Hilfe spricht mit dem Menschen mit Behinderung.
Sie machen zusammen einen Plan für die Hilfe.
Der Plan für die Hilfe heißt: Gesamt-Plan.
Im Gesamt-Plan werden viele Dinge aufgeschrieben.

Hilfe-Plan Ziele: 1. ----2. ----3. ---7 ---Wer hilft?

Zum Beispiel:

- Welche Hilfe ist wichtig für den Menschen mit Behinderung?
- Wo möchte er die Hilfe bekommen?
- Welche Ziele hat er?
- Was möchte er lernen?
- · Wie lange braucht er die Hilfe?





Hilfe-Plan Ziele: 1. ----

Der Leistungs-Erbringer plant dann die Hilfen:

- Mit dem Menschen mit Behinderung
- Und mit dem gerichtlichen Betreuer
- Oder einem anderen Menschen, zu dem der Mensch mit Behinderung Vertrauen hat.

Das wird in einem persönlichen Plan aufgeschrieben. Zum Beispiel:

- · Welche Ziele hat der Mensch mit Behinderung?
- · Wie können die Ziele erreicht werden?
- Wie kann der Leistungs-Erbringer helfen?
- Welche Hilfs-Mittel braucht der Verein für die Hilfen?

Der Plan heißt: individueller Förder-Plan.





Mit dem neuen **Rahmen-Vertrag** sollen die Hilfen für Menschen mit Behinderungen besser werden.

Darum machen der

Träger der Eingliederungs-Hilfe und der Leistungs-Erbringer Verträge.

Die Verträge heißen:

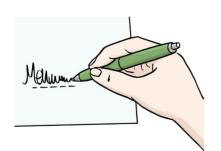
- Leistungs-Vereinbarung
- Vergütungs-Vereinbarung



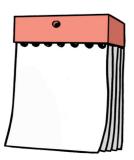
In der **Leistungs-Vereinbarung** und in der **Vergütungs-Vereinbarung** sind viele wichtige Dinge aufgeschrieben.

Zum Beispiel:

- Welche Hilfen will der Leistungs-Erbringer geben?
- Und wie viel Geld werden die Hilfen kosten?



Sind die Verträge unterschrieben, dann muss der **Leistungs-Erbringer** den Menschen mit Behinderungen auch die Hilfen geben.



Die Verträge werden immer für einen Zeitraum gemacht.

Zum Beispiel für **1 Jahr**.

Dann müssen neue Verträge gemacht werden.



Die Leistungs-Vereinbarung

In der **Leistungs-Vereinbarung** sind die Hilfen für Menschen mit Behinderungen aufgeschrieben.



Die Hilfen sind zum Beispiel:

- Hilfe in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Hilfe zum Lernen in einer Schule
- Hilfe in der Wohnung oder im Wohn-Ort
- Hilfe, selbst-bestimmt zu leben
- Hilfe für Kinder mit Behinderungen, die noch nicht in die Schule gehen
- Hilfe, damit Menschen mit Behinderungen neue Dinge lernen und Dinge nicht wieder verlernen



Manche Menschen mit Behinderungen brauchen besondere Pflege.

Sie haben dann oft einen **Pflege-Grad**.

Leben die Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung vom **Leistungs-Erbringer**, dann werden sie dort auch gepflegt.

Welche Pflege-Leistung können sie bekommen?

Das ist in einem anderen Text vom Rahmen-Vertrag aufgeschrieben.

Der andere Text ist die

Anlage Nummer 1 vom Rahmen-Vertrag.



Menschen mit Behinderungen sollen selbst-bestimmt leben können.

Manche Menschen brauchen dabei wenig Hilfe.

Und andere Menschen brauchen viel Hilfe.

Aber jeder bekommt die Hilfe, die er braucht.

Zum Beispiel:

- In der Wohnung
- · Beim Einkaufen und Kochen
- Um andere Menschen zu treffen
- · Bei Problemen oder wenn es ihnen schlecht geht
- In ihrer Freizeit und bei ihren Hobbys



Ein Beispiel:

Ein Mensch mit Behinderung kann seinen Einkauf selber machen.

Er braucht nur Hilfe beim Schreiben vom Einkaufs-Zettel.

Dann braucht er wenig Hilfe beim Einkaufen.



Ein anderer Mensch mit Behinderung findet im Super-Markt die Dinge nicht.

Oder er kann die Preise nicht lesen.

Ein Mitarbeiter vom Leistungs-Erbringer hilft ihm.

Dann braucht er viel Hilfe beim Einkaufen.

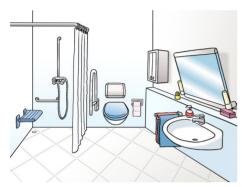
Noch mehr Beispiele sind in anderen Texten vom **Rahmen-Vertrag** aufgeschrieben.

Die anderen Texte sind die:

Anlagen Nummer 1

und Nummer 12 vom Rahmen-Vertrag.





In der **Leistungs-Vereinbarun**g sind auch andere wichtige Dinge aufgeschrieben.

Zum Beispiel:

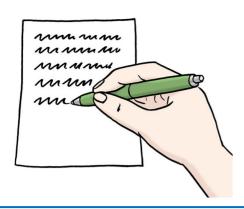
- Für welche Menschen mit Behinderungen sind die Hilfen?
- Welche Hilfen gibt es beim Leistungs-Erbringer?
- Welche Dinge und Hilfs-Mittel braucht er für die Hilfen?
- Welche Häuser und Räume braucht er für die Hilfen?
- Welche Mitarbeiter braucht er für die Hilfen?
- Welchen Beruf sollen die Mitarbeiter haben?
- Und werden die Hilfen auch gut gemacht?



In der **Leistungs-Vereinbarung** muss auch aufgeschrieben sein,

Zum Beispiel:

- Was kosten die Zimmer?
- Oder was kosten die Lebensmittel?



Der Leistungs-Erbringer muss

einen Bericht schreiben.

Der Bericht heißt: Entwicklungs-Bericht.

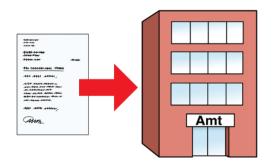
Die Vorlage von dem Bericht ist die:

Anlage Nummer 2 vom Rahmen-Vertrag.



Im Bericht wird aufgeschrieben:

- Wurden die Hilfen gut gemacht?
- · Und wurden die Ziele erreicht?
- Wie können die Hilfen besser gemacht werden?
- Und hat der Mensch mit Behinderung neue Ziele?



Den fertigen Bericht bekommt das Sozial-Amt.

Das Sozial-Amt ist der:

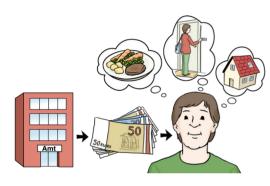
Örtliche Träger der Eingliederungs-Hilfe.



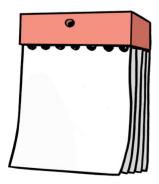
Die Vergütungs-Vereinbarung

Der Leistungs-Erbringer macht einen Vertrag mit dem Träger der Eingliederungs-Hilfe.
Der Vertrag heißt: Vergütungs-Vereinbarung.
Im Vertrag ist aufgeschrieben,
wie viel Geld der Leistungs-Erbringer
für die Hilfen bekommt.

Im Vertrag ist zum Beispiel aufgeschrieben:



- Was kosten die Hilfen für Menschen mit Behinderungen?
- Und was kosten die Hilfen für Gruppen von Menschen mit Behinderungen?
- Was kosten zum Beispiel die Räume oder Hilfs-Mittel?
- Und wie viel Lohn bekommen die Mitarbeiter?



Der Vertrag wird immer für einen Zeitraum gemacht.

Zum Beispiel für 1 Jahr.

Dann wird ein neuer Vertrag gemacht.

Der neue Vertrag muss immer rechtzeitig gemacht werden.

Dafür gibt es Termine.



Der **Leistungs-Erbringer** muss das Geld in dem Zeitraum gut einteilen.

Er bekommt später kein extra Geld vom

Träger der Eingliederungs-Hilfe.



Der **Leistungs-Erbringe**r bekommt das Geld

für viele verschiedene Hilfen.

Der Leistungs-Erbringer muss das Geld

für die Hilfen genau ausrechnen.

Für die Hilfen werden

die Menschen mit Behinderungen

in Gruppen aufgeteilt.

Die Gruppen heißen: Hilfe-Bedarfs-Gruppen.

Die Hilfen sind in

Anlage Nummer 1 vom Rahmen-Vertrag

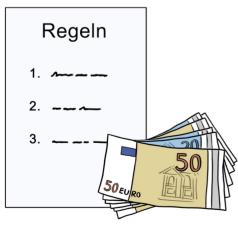
aufgeschrieben.



Bekommt ein Mensch mit Behinderung für eine Zeit keine Hilfen vom Leistungs-Erbringer weil er zum Beispiel:

- Urlaub hat
- · oder krank ist.

Dann bekommt der **Leistungs-Erbringer** weiter Geld bezahlt.



Wie viel und wie lange bekommt

Dafür gibt es eine Regel.

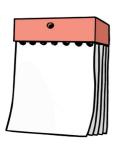
Die Regel heißt: Abwesenheits-Regelung.

der Leistungs-Erbringer dann noch Geld?

Die Regel ist in der

Anlage Nummer 3 vom Rahmen-Vertrag

aufgeschrieben.



Die Regel wird alle 3 Jahre geprüft,

ob sie noch richtig ist.

Die neue Regel wird es dann in 3 Jahren geben.

Das Datum ist der: 1. Januar 2023.

Das Geld für die Hilfen wird aufgeteilt. Der **Leistungs-Erbringer** muss die Regeln beachten.



Ein Beispiel:

In einem Wohnheim gibt es viele Räume.

 Räume, wo die Menschen mit Behinderungen leben.

Die Räume nennt man: Wohn-Fläche.

- Räume für die Mitarbeiter oder Räume für Pflege.
 Die Räume nennt man: Fachleistungs-Fläche.
- Die anderen Räume nennt man: Misch-Fläche.



Der **Leistungs-Erbringer** muss das Geld für alle Flächen genau ausrechnen.

Alle Flächen und Regeln sind in der Anlage Nummer 4 vom Rahmen-Vertrag aufgeschrieben.

Der **Leistungs-Erbringer** muss das Geld auch für andere Dinge genau ausrechnen.



Zum Beispiel:

Wie viel Geld braucht er für seine Mitarbeiter?

- Für den Lohn
- Für Weiter-Bildungen
- Für Versicherungen

Diese Dinge sind in der

Anlage Nummer 5 vom Rahmen-Vertrag
aufgeschrieben.



Der **Leistungs-Erbringer** braucht auch Geld für andere wichtige Dinge.

Zum Beispiel:

- Für den Brand-Schutz
- Für den Arbeits-Schutz
- Oder für die Arbeit vom Werkstatt-Rat

Diese Dinge sind in der **Anlage Nummer 6 vom Rahmen-Vertrag**aufgeschrieben.

Der **Leistungs-Erbringer** muss viele Dinge für die Hilfen kaufen.

Oder er muss dafür Miete zahlen.



Zum Beispiel:

- Für Räume und Häuser
- Für die Autos vom Fahr-Dienst
- Oder für Möbel und Technik

Er muss die Dinge alle in Ordnung halten.

Oder sie reparieren lassen.

Dafür bekommt der **Leistungs-Erbringer** auch Geld.

Diese Dinge sind in der

Anlage Nummer 7 vom Rahmen-Vertrag aufgeschrieben.



Ein Mensch mit Behinderung lebt in einer Wohnung vom Leistungs-Erbringer.

Dann bezahlt er die Miete für seine Wohnung selbst.

Der **Leistungs-Erbringer** kann auch Geld für die Wohnung vom **Träger der Eingliederungs-Hilfe** bekommen.

Aber nur dann, wenn die Wohnung für den Mensch mit Behinderung zu teuer ist.

Die Regeln sind in der **Anlage Nummer 8 vom Rahmen-Vertrag** aufgeschrieben.

Die Hilfe-Bedarfs-Gruppen



Manche Menschen mit Behinderungen brauchen wenig Hilfe.

Und andere brauchen viel Hilfe oder Pflege.

Andere Menschen mit Behinderungen arbeiten in einer Werkstatt.

Oder sie besuchen eine Tages-Gruppe.



Alle Hilfen kosten Geld.

Das Geld muss richtig ausgerechnet werden.

Dafür werden die Menschen mit ähnlichen Hilfen in Gruppen aufgeteilt.

Die Gruppen heißen: Hilfe-Bedarfs-Gruppen.

Zusammen gibt es 9 Gruppen.



Für jede Gruppe bekommt der **Leistungs-Erbringer** Geld.

Zum Beispiel:

- Für die Hilfen in der Gruppe 1 bekommt der Leistungs-Erbringer weniger Geld.
- Für die Hilfen in der Gruppe 9 bekommt der Leistungs-Erbringer mehr Geld.

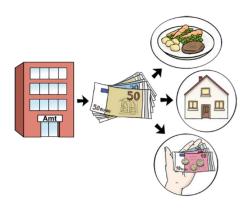


Alle Gruppen sind in der

Anlage Nummer 9 vom Rahmen-Vertrag

aufgeschrieben.

Der **Leistungs-Erbringer** bekommt das Geld nach genauen Regeln.



Zum Beispiel:

- In welcher Hilfe-Bedarfs-Gruppe ist
- der Mensch mit Behinderung?
- Und wo bekommt der Mensch mit Behinderung die Hilfe?

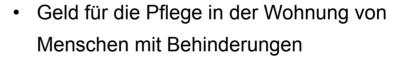
Die Regeln werden von einer Arbeits-Gruppe von Fachleuten gemacht.

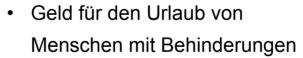
Die Arbeits-Gruppe heißt: GK 131.

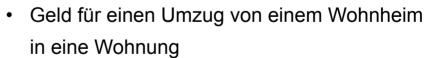


Für manche Hilfen muss der **Leistungs-Erbringer** das Geld beim **Träger der Eingliederungs-Hilfe** extra beantragen.









- Geld für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung
- Geld für den Fahr-Dienst





Die Vergütungs-Vereinbarung mit der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Der **Leistungs-Erbringer** bekommt auch Geld für Hilfen in der Werkstatt.

Er bekommt Geld zum Beispiel für:

- Die Hilfe bei der Arbeit von Menschen mit Behinderungen
- Für Arbeits-Räume und besondere Räume
- Für Hilfs-Mittel für Menschen mit Behinderungen Denn die Menschen mit Behinderungen sollen gut arbeiten können.



Der Leistungs-Erbringer bekommt kein Geld:

- Für extra Mitarbeiter, damit er mehr Arbeit machen kann
- Für Mitarbeiter, die Werbung machen
- Für Maschinen, die dann die Arbeit von den Menschen mit Behinderungen machen
- Für extra Arbeits-Räume
- Für einen Teil der Kosten für Wasser, Strom oder Gas
- Für den Lohn für Menschen mit Behinderungen

Die Regeln sind in der

Anlage Nummer 10 vom Rahmen-Vertrag aufgeschrieben.



Der Leistungs-Erbringer muss auch Geld an eine Berufs-Genossenschaft zahlen.

Die Regeln dafür schreibt die Arbeits-Gruppe: **GK 131** noch auf.

Die Mitarbeiter vom Leistungs-Erbringer



Die Anzahl der Mitarbeiter wird genau ausgerechnet. Dafür gibt es Regeln.

Der Leistungs-Erbringer muss beachten:

- In welcher Hilfe-Bedarfs-Gruppe ist der Mensch mit Behinderung?
- Und wo bekommt der Mensch mit Behinderung die Hilfe?

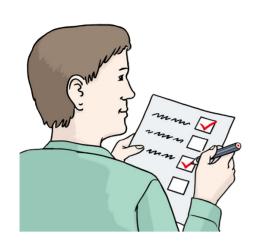
Die Regeln sind in der Anlage Nummer 11 vom Rahmen-Vertrag aufgeschrieben.



Das ist wichtig.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind die **alten Regeln** noch gültig.
Die neuen Regeln werden durch eine Arbeits- Gruppe von Fachleuten gemacht.
Die Arbeits-Gruppe heißt: **GK 131.**

Macht der Leistungs-Erbringer gute Arbeit?



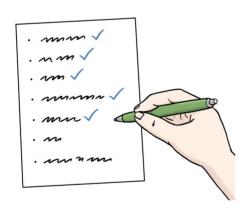
Es ist wichtig, dass der **Leistungs-Erbringer** immer prüft.

- Geht er sparsam mit dem Geld für die Hilfen um?
- Macht er die Hilfen gut?
- Und erreichen die Menschen mit Behinderungen ihre Ziele?

Man sagt dann:

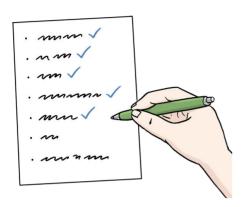
Er prüft die Qualität der Hilfen für Menschen mit Behinderungen.

Der Leistungs-Erbringer prüft zum Beispiel:



- Haben seine Mitarbeiter die richtige Ausbildung?
- Sind genügend Mitarbeiter für die Hilfen da?
- Haben die Räume noch Hindernisse?
- Und sind die richtigen Hilfs-Mittel da?
- Ist das Wohnhaus oder die Werkstatt gut zu erreichen?
- Gibt es Dinge, die man in der Freizeit machen kann?
- Gibt es Angebote,
 um etwas Neues zu lernen?

Der Leistungs-Erbringer prüft auch seine Arbeit:



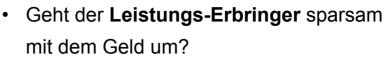
- Sind die Hilfen für Menschen mit Behinderungen gut geplant?
- Und werden die Hilfen gut gemacht?
- Werden die Wünsche von Menschen mit Behinderungen erfüllt?
- Werden die Ergebnisse der Hilfen aufgeschrieben?
- Können die Menschen mit Behinderungen ihr Leben selbst bestimmen?
- Und was lernen sie, um selbst-ständig leben zu können?
- Wer ist bei der Planung der Hilfen alles dabei?
- Haben die Mitarbeiter Weiter-Bildungen gemacht?
- Und gibt es technische Dinge, wie Computer und Internet?
- Werden auch neue Hilfen für Menschen mit Behinderungen angeboten?



Der **Leistungs-Erbringer** prüft auch das Ergebnis der Hilfen:

- Wird der Plan f
 ür die Hilfen beachtet?
- Wie waren die Ergebnisse der Hilfen?
- Und wurden alle Ziele erreicht?
- Wird der Plan für die Hilfen auch neu gemacht, um alle Ziele zu erreichen?





- Macht er die Hilfen fürMenschen mit Behinderungen gut?
- Und erreicht er die Ziele mit den Menschen mit Behinderungen?

Die Prüfung vom **Träger der Eingliederungs-Hilfe** besteht aus 3 Teilen.

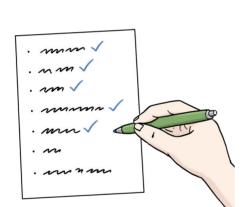
1. Teil: Die Prüfungs-Anordnung

In der Prüfungs-Anordnung ist aufgeschrieben:

- Was wird geprüft?
- · Wie viele Dinge werden geprüft?
- Wie lange dauert die Prüfung?
- · Wo wird geprüft?
- · Wer ist bei der Prüfung mit dabei?

Der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** sagt dem **Leistungs-Erbringer** wann die Prüfung ist. Meist ist die Prüfung dann 5 Arbeits-Tage später.







2. Teil: Die Prüfung

Der **Träger der Eingliederungs-Hilf**e prüft alle wichtigen Dinge für die Hilfen.

Es lässt sich viele Dinge zeigen.

Zum Beispiel:

- Akten
- Kosten-Belege
- Räume
- Hilfs-Mittel

Und er spricht mit den Menschen mit Behinderungen.



Der Leistungs-Erbringer sagt,

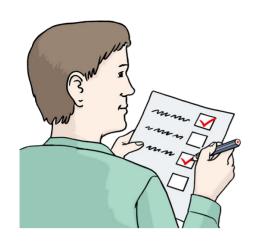
welche Mitarbeiter bei der Prüfung dabei sind. Und welche Akten und Kosten-Belege sie zeigen müssen.

Der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** und der **Leistungs-Erbringer** sollen gut

zusammen-arbeiten.

Und die Prüfung soll schnell gehen.

Damit die Hilfen für Menschen mit Behinderungen besser werden.

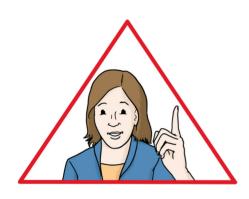


Der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** kann die Prüfung auch von anderen Fachleuten machen lassen.

Die Namen von den Fachleuten müssen:

- In der Prüfungs-Anordnung
- Und auf der Internet-Seite vom Träger der Eingliederungs-Hilfe aufgeschrieben sein.

Das ist wichtig.



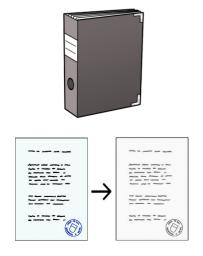
Die Fachleute dürfen die Prüfung nicht machen, wenn:

- Die Fachleute in den letzten 5 Jahren schon einen anderen Leistungs-Erbringer im Land Sachsen-Anhalt beraten haben.
- Oder eine Prüfung bei einem anderen Leistungs-Erbringer gemacht haben.

Der **Leistungs-Erbringer** möchte die Fachleute nicht haben.

Dann muss er es dem

Träger der Eingliederungs-Hilfe sofort sagen.

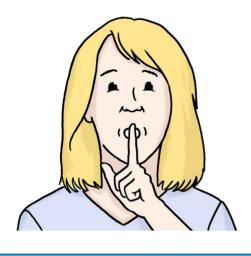


Der **Leistungs-Erbringe**r lässt die Prüfer in alle wichtigen Räume.

Er zeigt den Prüfern alle wichtigen Akten.

Die Prüfer dürfen die Akten nicht mitnehmen.

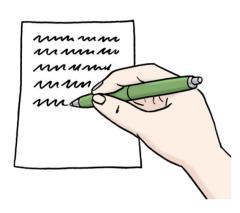
Die Prüfer dürfen sich aber eine Kopie von den Akten machen.



3. Teil: Der Prüf-Bericht

Die Prüfer müssen immer beachten:

- Sie müssen über das Ergebnis der Prüfung vor fremden Menschen schweigen.
- Sie dürfen die Kopien und Infos nicht an fremde Menschen weitergeben.



Das Ergebnis der Prüfung bekommt der **Leistungs-Erbringer**.

Das Ergebnis ist meist nach 6 Monaten fertig.

Der Leistungs-Erbringer informiert die

Menschen mit Behinderungen über das Ergebnis.

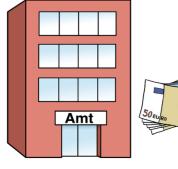


Am Ende der Prüfung ist immer ein Gespräch. Beim Gespräch sind dabei:

- Der Träger der Eingliederungs-Hilfe
- Der Leistungs-Erbringer
- Andere Fachleute,
 wenn der Leistungs-Erbringer es möchte.

Manchmal gibt es noch andere Meinungen.

Das muss im Prüf-Bericht aufgeschrieben werden.



50 EU/RO

Die Prüfung bezahlt der

Träger der Eingliederungs-Hilfe.

Der **Leistungs-Erbringer** bezahlt nur seine eigenen Kosten.



Was ist wichtig, damit die Vereinbarungen gemacht werden können?

Der **Leistungs-Erbringer** muss seine Hilfen für Menschen mit Behinderungen aufschreiben. Und er muss auch das Geld für die Hilfen ausrechnen.

Die Regeln sind in den

Anlagen Nummer 12 und 13 vom Rahmen-Vertrag aufgeschrieben.



Der Leistungs-Erbringer möchte

neue Hilfen geben.

Zum Beispiel: Mutter-Kind-Wohnen.

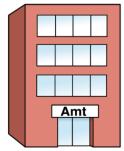
Dann muss er die Hilfen genau beschreiben.

Und mit dem **Träger der Eingliederungs-Hilfe** eine neue Vereinbarung machen.

Der **Leistungs-Erbringer** möchte

mehr Geld für seine Hilfen.

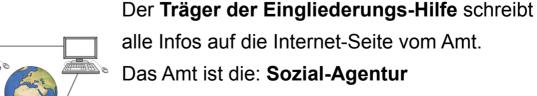
Dann muss er es gut begründen.



Der Träger der Eingliederungs-Hilfe

kann auch neue Vereinbarungen wollen.

Zum Beispiel mit vielen Leistungs-Erbringern.



vom Land Sachsen-Anhalt.





Die Vereinbarungen müssen nach 3 Monaten fertig sein.

Sind die Vereinbarungen nicht fertig, weil:

- Man sich nicht einig ist
- Man eine andere Meinung hat
- Oder es noch Probleme gibt

Dann kann der **Leistungs-Erbringer** oder der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** andere Fachleute anrufen.

Die Fachleute arbeiten auf einem Amt.

Der Name vom Amt ist: Schieds-Stelle.

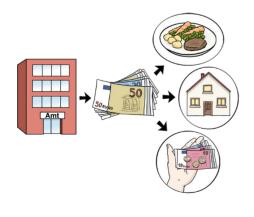
Die Fachleute versuchen dann, den Streit zu lösen.



Der **Leistungs-Erbringer** bekommt das Geld für die Hilfen nur,

wenn er eine Vereinbarung gemacht hat.
Möchte er Geld für besondere Hilfen haben?
Zum Beispiel nur für **einen** Menschen
mit Behinderung.

Dann muss er die Hilfen gut begründen.



Der Träger der Eingliederungs-Hilfe prüft immer:

- Wie viel Geld möchte der Leistungs-Erbringer für seine Hilfen haben?
- Und braucht er auch das ganze Geld für die Hilfen?
- Was kosten die Hilfen bei den anderen Leistungs-Erbringern?

Der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** vergleicht die Kosten von mindestens 5 **Leistungs-Erbringern**.

Die Fachleute für den Rahmen-Vertrag



Die Fachleute vom **Rahmen-Vertrag** haben eine Arbeits-Gruppe.

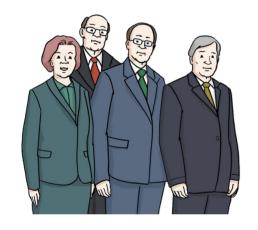
Die Arbeits-Gruppe hat den Namen: GK 131.

Die Fachleute möchten,

dass der **Rahmen-Vertrag** im Land Sachsen-Anhalt gut klappt.

Sie können den **Rahmen-Vertrag** ändern oder besser machen.

Damit die Hilfen für Menschen mit Behinderungen besser werden.



In der Arbeits-Gruppe **GK 131** sind Fachleute:

- Vom Träger der Eingliederungs-Hilfe
- · Von den Verbänden der Leistungs-Erbringer

Vorsitzender der Arbeits-Gruppe ist der **Träger der Eingliederungs-Hilfe**. Stellvertreter der Arbeits-Gruppe sind die **Leistungs-Erbringer**.



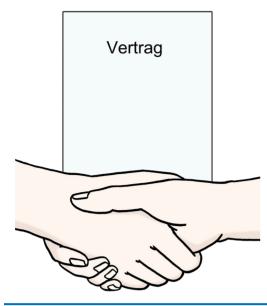
Wenn am **Rahmen-Vertrag** etwas geändert wird, dann wird darüber abgestimmt.

Jeder Leistungs-Erbringer hat 1 Stimme.

Der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** hat genauso viele Stimmen.

Ein Beispiel:

9 Leistungs-Erbringer sind in der Arbeits-Gruppe. Dann hat der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** auch **9 Stimmen**.



Jeder **Leistungs-Erbringer** stimmt nach seiner eigenen Meinung ab.

Der **Träger der Eingliederungs-Hilf**e stimmt mit einer gemeinsamen Meinung ab.

Soll der Rahmen-Vertrag geändert werden? Dann müssen die Leistungs-Erbringer und der Träger der Eingliederungs-Hilfe immer einer Meinung sein.



In der Arbeits-Gruppe arbeiten auch Vertreter von Menschen mit Behinderungen mit.

Regeln

1. ---
2. ---
3. ----

Die Arbeits-Gruppe **GK 131** hat auch eine Geschäfts-Ordnung.

Die Geschäfts-Ordnung ist in der

Anlage Nummer 14 vom Rahmen-Vertrag aufgeschrieben.



Weitere Regeln vom Rahmen-Vertrag

Der Träger der Eingliederungs-Hilfe und die Verbände der Leistungs-Erbringer unterschreiben den Rahmen-Vertrag.

Dann ist der neue Rahmen-Vertrag gültig.

Er ist gültig ab dem 1. Januar 2020.

Dann müssen alle neuen Vereinbarungen so gemacht werden,

wie es im Rahmen-Vertrag aufgeschrieben ist.



Ab dem 1. Januar 2020 ist der alte Rahmen-Vertrag ungültig.



Der Rahmen-Vertrag kann auch gekündigt werden.

- Vom Träger der Eingliederungs-Hilfe
- Oder von den Verbänden der Leistungs-Erbringer

Man muss immer eine Kündigungs-Frist einhalten. Und einen Kündigungs-Brief schreiben:

Ist der **Rahmen-Vertrag** gekündigt, dann muss sofort ein neuer **Rahmen-Vertrag** gemacht werden.

Regeln 1. ---2. ---3. ----

Mit dem neuen **Rahmen-Vertrag** sollen alle Hilfen für Menschen mit Behinderungen gut klappen.

Der **Träger der Eingliederungs-Hilfe** und die **Leistungs-Erbringer** sollen gut arbeiten können.

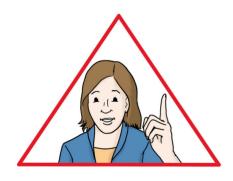
Darum gibt es für einen Zeitraum besondere Regeln. Die besonderen Regeln heißen:

Übergangs-Regelung.



Die Übergangs-Regelung beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2021.

Die Übergangs-Regelung ist in der Anlage Nummer 15 vom Rahmen-Vertrag aufgeschrieben.

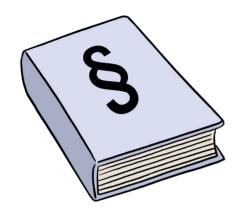


In der Zeit der **Übergangs-Reglung** darf der **Rahmen-Vertrag** nicht gekündigt werden.



Der **Rahmen-Vertrag** wird in Leichte Sprache übersetzt.

Denn Menschen mit Behinderungen sollen den **Rahmen-Vertrag** gut lesen können.



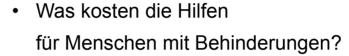


Die Texte sind die

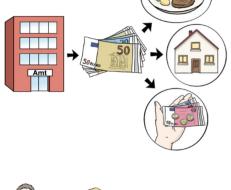
Anlagen vom Rahmen-Vertrag.

In den Texten sind viele wichtige Dinge aufgeschrieben.

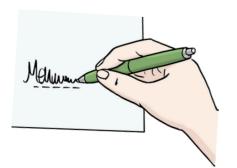




- Und wie muss das Geld für die Hilfen ausgerechnet werden?
- · Wie wird der Entwicklungs-Bericht geschrieben?
- Was sind Hilfe-Bedarfs-Gruppen von Menschen mit Behinderungen?
- Welche Hilfen gibt es für Menschen mit Behinderungen?
- Und wie müssen die Hilfen für Menschen mit Behinderungen sein?
- Welche Mitarbeiter braucht man für die Hilfen?







Der Rahmen-Vertrag wurde unterschrieben.

- Vom Träger der Eingliederungs-Hilfe
- Und von den Vereinigungen der Leitungs-Erbringer

Das war am 14. August 2019 in Magdeburg.



Der **Rahmen-Vertrag** vom Land Sachsen-Anhalt Wurde vom Büro für Leichte Sprache "Wir verstehen uns." übersetzt.
Die Prüfer für Leichte Sprache haben den Text geprüft:

- Kathrin Fuchs
- Nick Hausner



Die Adresse vom Büro für Leichte Sprache ist: Lebenshilfe Mansfelder Land e.V.

Alleebreite 19
06295 Lutherstadt Eisleben



Das ist unsere Telefon-Nummer.

0 34 75 - 74 63 47



Sie können uns auch eine E-Mail schreiben. leichte-sprache@lebenshilfe-eisleben.de

Wir haben auch eine Internet-Seite. www.lebenshilfe-eisleben.com



Illustrationen: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

